

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ÜBERNAHME DES MIETGEGENSTANDES

Bei Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter einen Code, welcher ihm für die Dauer des Vertrages den Zutritt zum Gelände und Gebäude von Boxroom ermöglicht. Der Mieter übernimmt die umseits näher bezeichnete Box durch unverzügliches Anbringen eines eigenen Vorhangschlosses. Etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen sind der Vermieterin ohne jeden Verzug bei Übernahme zu melden und gemeinsam schriftlich festzuhalten. Der Mieter erklärt, dass der Bestandsgegenstand für seine Zwecke in vollem Umfang geeignet ist.

2. NUTZUNG DES MIETGEGENSTANDES

- a. Während der Dauer des gegenständlichen Bestandsverhältnisses ist es dem Mieter ausschließlich gestattet, die ihm gegen Entgelt überlassene Box für Lagerzwecke zu nutzen.
- b. Es dürfen nur Gegenstände eingelagert werden, die im rechtmäßigen Besitz des Mieters stehen.
- c. Die Box ist ausschließlich so zu verwenden, dass durch die Nutzung dieser andere Mieter weder beeinträchtigt noch gestört werden.
- d. Der Mieter haftet für seine von ihm eingelagerten Gegenstände, die von diesen ausgehenden Auswirkungen und Gefahren, insbesondere auch für Folgeschäden.
- e. Die Lagerung folgender Gegenstände ist ausdrücklich verboten:
Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Schmuck und Safes samt Inhalt; lebende und tote Tiere; Lebewesen, egal welcher Art, etwa Pilze, Pflanzen udgln; Nahrungsmittel oder sonstige verderbliche Waren, so sie nicht entsprechend sicher verpackt sind, so dass diese gegen Befall von Schädlingen geschützt sind und keine Schädlinge anziehen (z.B. Konserven); unverpackte und gegen Befall von Motten oder sonstigen Schädlingen ungeschützte Kleidung bzw. Textilien; leicht entflammbare Materialien und Stoffe, insbesondere Gase, Farben, Benzin, Öl, Lösungsmittel und Lithium Batterien; Waffen, Munition, Sprengstoff und andere explosive Stoffe; Gegenstände, welche störende Gerüche verbreiten können; Abfallstoffe, insbesondere Sondermüll welcher Art immer; gefährliche Materialien, die Dritte beeinträchtigen könnten; Gegenstände die schwerer als 500 kg sind; sowie alle Gegenstände oder Stoffe, deren Besitz nach den gültigen Rechtsvorschriften nicht allgemein gestattet ist und Gegenstände, die geeignet sind, den Betrieb der Vermieterin und/oder dem Bestandsgegenstand bzw. anderen Boxen Schaden, welcher Art auch immer zufügen können.
- f. Pro Quadratmeter Lagerfläche ist ein höchstzulässiges Gewicht der eingelagerten Gegenstände von maximal 500 kg nicht zu überschreiten, anderenfalls haftet der Mieter für alle entstandenen Schäden und deren Folgen.
- g. Der Mieter nimmt für sich sowie in seinem Auftrag tätige und durch ihn autorisierte Personen zur Kenntnis, dass Folgendes ausdrücklich nicht gestattet und daher ausdrücklich untersagt ist:

Ausübung gewerbliche Tätigkeiten im Bestandsgegenstand; Verwendung zu Wohnzwecken; Verwendung als Unternehmenssitz oder Verwendung als Postadresse; Tätigkeiten die gegen die Versicherungsbestimmungen verstoßen;; überhaupt die Verwendung des Bestandsgegenstandes zu nicht vertraglich vereinbarten Zwecken; bauliche und andere Veränderungen am Mietgegenstand; die gänzliche oder teilweise Untervermietung des Mietgegenstandes; die Weitergabe des Mietgegenstandes; den Mietgegenstand wie auch immer zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere durch Anbringen von Farbe oder Verwendung von Schrauben, Nägeln udgln.

- h. Es ist keinesfalls gestattet, Gegenstände außerhalb des gemieteten Lagerraums zu lagern bzw. einlagern zu lassen. Die Vermieterin übernimmt für außerhalb des Lagerraums abgestellte Gegenstände keinerlei Haftung. Gegenstände, die keinem Mieter zuordenbar sind, werden sofort entsorgt.

3. ZUTRITS- und BOXBESTIMMUNGEN

- a. Der Mieter nimmt die Öffnungszeiten des Lagergebäudes zur Kenntnis. Es obliegt der Vermieterin, gegebenenfalls andere Öffnungszeiten des Lagergebäudes festzusetzen, ohne dass sich dadurch das Vertragsverhältnis ändert. Diesbezügliche Informationen erfolgen eine Woche im Vorhinein auf www.boxroom.at, allenfalls auch durch Aushang am Lagergebäude.
- b. Der Zutritt zum Lagergebäude ist grundsätzlich ausschließlich nur Mietern persönlich gestattet. Wünscht der Mieter anderen Personen den Zutritt zu seiner Box zu gewähren, so müssen diese von ihm dazu ausdrücklich und schriftlich legitimiert werden und die entsprechende Urkunde der Vermieterin gegen jederzeitiges Verlangen unverzüglich vorweisen, ansonsten sie des Lagergebäudes verwiesen werden müssen. Die Vermieterin ist aber nicht zur Zugangskontrolle verpflichtet.
- c. Bei widerrechtlichem Durchschreiten gekennzeichnetter alarmgesicherter Türen werden die Kosten eines dadurch entstandenen Alarmeinsatzes dem Mieter angerechnet, auch wenn der Alarm von einer von ihm zum Zutritt legitimierten Person ausgelöst worden ist.
- d. Der Mietgegenstand ist während der Abwesenheit des Mieters von diesem immer ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Die Vermieterin ist ausdrücklich nicht dazu verpflichtet offene Boxen zu verschließen. Sollte der Mieter seine Box nicht verschlossen halten, haftet die Vermieterin für allenfalls daraus resultierende Schäden nicht.
- e. Bei Gefahr in Verzug ist die Vermieterin oder eine von diesem autorisierte Person berechtigt, jederzeit die Box öffnen zu lassen und diese zu betreten.
- f. Aus vorübergehenden Zutrittsstörungen zum Lagergebäude oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Heizung udgln) kann der Mieter keine Ansprüche ableiten.
- g. Die Vermieterin ist berechtigt sich zwecks Durchführung dringend notwendiger Arbeiten im Bestandsgegenstand (gegen telefonische oder postalische Ankündigung zu mindestens sieben Tage im Voraus) auch in Abwesenheit des Mieters Zutritt zur Box zu verschaffen.
- h. In folgenden Fällen wird der Vermieterin das Recht eingeräumt ohne vorherige Verständigung des Mieters, das gelagerte Gut zu verbringen bzw. notwendige Veranlassungen zu treffen:
 - i. Begründete Annahme von Lagerung von Gütern die gegen Punkt 2. E. dieser Vereinbarung verstoßen.
 - ii. Anderwärtige Verwendung der Box als zum vertraglich ausbedungenen Gebrauch.

iii. Aufforderung zur Öffnung durch Polizei, Feuerwehr oder jede andere dazu autorisierte Behörde.

- i. Die Vermieterin ist berechtigt dem Mieter eine andere aber zumindest gleichgroße Box zuzuweisen. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet die von ihm angemietete Box binnen zehn Tagen zu räumen und die von ihm eingelagerten Gegenstände in die ihm zugewiesene andere Box zu übersiedeln. Sollte der Mieter dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommen behält sich die Vermieterin vor, auf Kosten und Risiko des Mieters die Box zu öffnen und das Lagergut zu übersiedeln. In diesem Falle bleiben sämtliche anderen Vereinbarungen dieses Vertrages aufrecht.

4. MIETE und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a. Der Mieter hinterlegt bei Vertragsunterfertigung eine Kautions in der Höhe von sechs Wochenmieten. Nach Beendigung des Mietverhältnisses wird diese unter Abzug etwaiger, vom Mieter zu verantwortender Reinigungskosten, Kosten von Schadensbehebungen am Mietgegenstand und Gebäude, etwaiger Mietrückstände, Mahnkosten und Verzugszinsen bzw. Räumungskosten binnen 21 Tagen nach Beendigung ohne Zinsen zurückerstattet.
- b. Die Höhe des Mietzinses ist im Mietvertrag geregelt.
- c. Zahlungen erfolgen mittels Bankeinzug, Barzahlung, Kredit- oder Bankomatkarte sowie Überweisungen.
- d. Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietentgelt nach schriftlicher Mitteilung an den Mieter zumindest um den jährlichen Anstieg des von der STATISTIK AUSTRIA verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarten Index ergibt, zu erhöhen. Die Mitteilung muss dem Mieter zumindest 4 Wochen vor Wirksamwerden der Mietanpassung unter Angabe des Mieterhöhungszeitpunktes zugegangen sein. Dem Mieter steht bei einer entsprechenden Mitteilung ein Sonderkündigungsrecht zu, welches der Mieter bis zwei Wochen vor Wirksamwerden der Mietanpassung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Mietanpassung ausgeübt haben muss. Die Sonderkündigung bedarf der Schriftform. Der Mieter hat der Vermieterin den erhöhten Mietzins von dem auf das Wirksamwerden der Indexveränderung folgenden Zinstermin an zu entrichten.
- e. Der Mietzins ist jeweils am ersten Tag der neuen Mietperiode fällig. Die Miete für die erste Mietzahlung ist bei Mietbeginn bis zum Ende der ersten Abrechnungsperiode fällig.
- f. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Mieters sind Bearbeitungsgebühren von € 8,50 und Verzugszinsen in Höhe von 12% per anno vereinbart. Ebenso sind vom Mieter etwaige Mahn- und Verwaltungsgebühren, Inkassokosten bzw. Kosten für anwaltliche Betreuung (abzurechnen nach dem RATG) zu tragen.
- g. Der Vermieterin durch Widerruf bzw. Nichteinlösungen von Lastschriftverfahren oder Bankeinzug entstehende Kosten sind vom Mieter zu tragen.
- h. Der Mieter verzichtet bei Zahlungsverzug auf den Zutritt zum Gebäude sowie zur von ihm angemieteten Box, bis zur Begleichung der offenen Zahlungen. Der Zutritt zum Gebäude und zur Box wird ihm für den Zeitraum eines Zahlungsverzuges von der Vermieterin verwehrt werden.
- i. Der Vermieterin steht das Vorzugspfandrecht gemäß § 1101 ABGB zu.
- j. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist ausgeschlossen, soweit sie nicht gerichtlich festgestellt oder von der Vermieterin anerkannt wurden.

5. ERSATZMASSNAHMEN

Sobald der Mieter mit der Bezahlung von Forderungen aus und/ oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag mehr als 90 Tage ganz oder zu Teil (mind. > eine 4-Wochenmiete) in Verzug ist, endet der Vertrag ohne Erfordernis einer Kündigung.

Für den Fall, das nach Beendigung des Mietvertrages das Abteil nicht ordnungsgemäß geräumt an den Vermieter übergeben worden ist, beauftragt und bevollmächtigt hiermit der Mieter den Vermieter, im Namen und auf Kosten des Mieters die nachfolgenden Ersatzmaßnahmen vorzunehmen:

- a. Das Schloss an der Box zu öffnen, ohne Ersatz für das Schloss leisten zu müssen, und/ oder ein neues Schloss anzubringen und das Abteil zu betreten und
- b. Die im Abteil noch gelagerten Waren/Gegenstände zu entfernen und ggf. in einem anderen, vom Vermieter ausgewählten, Lager zu lagern und/ oder
- c. Dies an einen Dritten zu veräußern und zu übereignen. Der dabei erzielte Kaufpreis wird mit den offenen Forderungen des Mieters verrechnet und ein etwaig übersteigender Betrag auf ein vom Mieter mitzuteilendes Konto überwiesen oder ggf. öffentlich hinterlegt und/oder
- d. Nach Ermessen des Vermieters die eingelagerten Waren/ Gegenstände zu entsorgen, wenn und soweit eine Lagerung und/ oder eine freihändige Veräußerung wegen des geringen Wertes und/ oder wegen der Verderblichkeit und/ oder aus sonstigem Grund wirtschaftlich nicht zweckmäßig oder möglich ist.

Diese Ersatzmaßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Vermieter den Mieter, der diesen Auftrag bzw. Vollmacht in Schriftform widerrufen kann, in einem Schreiben an die zuletzt bekanntgegebene Adresse, unter Ankündigung der Ersatzmaßnahmen, vergeblich aufgefordert das Abteil innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Absendung zu räumen und ggf. die offenen Forderungen vollständig zu begleichen.

6. WIDERRUFSRECHT gemäß FAGG für Onlinebucher

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der

K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. mit Firmensitz in der Hermann-Gebauer-Straße 11, 1220 Wien bzw. der Niederlassung Boxroom in der Franz-Reitlinger-Gasse 6, 1220 Wien (01/734 -24-24, kontakt@boxroom.at)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

7. KÜNDIGUNGSBESTIMMUNGEN

- a. Der gegenständliche Mietvertrag ist unbefristet und kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen, ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung gilt mit Versand an den Mieter (per E-Mail, Fax und/oder Post) an die vom Mieter zuletzt angegebene Adresse als zugestellt.
- b. Im Falle des Neuabschlusses eines Mietvertrages während der Kündigungsfrist eines alten, kann im Einzelfall der neue Mietvertrag schriftlich befristet abgeschlossen werden.
- c. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes insbesondere Verstoß gegen Punkte, die unter 2. e. genannt werden, ist die Vermieterin berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die Vermieterin kann das gegenständliche Vertragsverhältnis nach den Bestimmungen des § 1118 ABGB jederzeit auflösen.
- d. Bei Einstellung der Geschäftsfähigkeit der Vermieterin gilt das Vertragsverhältnis als beendet.
- e. Bei Nichträumung zum vereinbarten Termin, wird ein Benutzungsentgelt in Höhe des vereinbarten Mietzinses zuzüglich einer Pönale in derselben Höhe vorgeschrieben.

8. RÜCKGABE DES MIETGEGENSTANDES

- a. Der Mieter ist verpflichtet, spätestens mit Wirksamkeit der Kündigung die Box geräumt von eingelagerten Gegenständen, besenrein und im gleichen Zustand, in dem sie übernommen wurde, zurückzugeben. Sollte die Vermieterin die Box nach Rückgabe in verschmutztem Zustand vorfinden, so sind vom Mieter der Vermieterin die angefallenen Reinigungskosten zu ersetzen.
- b. Verschmutzungen der Box sind vom Mieter zu entfernen. Die Verwendung von Reinigungsmitteln ist mit der Vermieterin abzustimmen.

9. VERSICHERUNGSSCHUTZ

- a. Der Mieter anerkennt, dass die Vermieterin keine konkrete Kenntnis über den Wert, den Umfang und die Art, der durch den Mieter eingelagerten Gegenstände, besitzt und dass diese seitens der Vermieterin nicht versichert sind.
- b. Die Lagerung der Waren erfolgt auf alleiniges Risiko des Mieters. Der Mieter ist daher verpflichtet seine Gegenstände auf ihren Wiederbeschaffungswert zu versichern. Der Versicherungsschutz hat jedenfalls die Risiken Feuer, Einbruch, Diebstahl, Schnee, Regen, Leitungswasser und Sturm zu umfassen.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND –FREISTELLUNG

- a. Die Haftung der Vermieterin beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- b. Die Haftung der Vermieterin für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Mieter sind ausgeschlossen.
- c. Die Vermieterin haftet insbesondere nicht für Schäden an in die Box eingebrachte Pelze, Kunstgegenstände, Antiquitäten, wertvolle Teppiche und sonstige Wertgegenstände.
- d. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen geltend nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Mieters.
- e. Gegenüber Verbrauchern gilt die Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit nicht.
- f. Die Vermieterin haftet nur für eigene Inhalte auf ihrer Website. Soweit diese mit Links den Zugang zu anderen Websites ermöglichen, ist sie für die dort enthaltenen fremden Inhalte nicht verantwortlich. Die Vermieterin macht sich die fremden Inhalte nicht zu Eigen. Sofern sie Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten auf externen Websites erhält, wird sie den Zugang zu diesen Seiten über ihre eigene Website unverzüglich sperren.

11. DATENSCHUTZ, DATENSCHUTZERKLÄRUNG

- a. Der Mieter stimmt zu, dass seine im Mietvertrag angeführten Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummern, e-mail Adressen udgln) von der Vermieterin für Zwecke der Vertragsabwicklung, Buchhaltung, Werbung und Kundenevidenz gespeichert und verarbeitet werden.
- b. Die Vermieterin erhebt, verarbeitet und nützt personenbezogene Daten ihrer Mieter nur mit deren hiemit ausdrücklich erteilter Einwilligung, zu den vereinbarten Zwecken oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage im Einklang mit der DSGVO vorliegt; dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen. **Der Mieter erklärt seine Zustimmung zur Verwendung der gegenständlichen Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zu Werbezwecken (auch via E-Mail und SMS) aller Unternehmen der Vermieterin, sohin der K. Ludwig Gesellschaft m.b.H..** Der Mieter stimmt ausdrücklich zu, auch via SMS von der Vermieterin. verständigt zu werden.
- c. Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die für die Durchführung und Abwicklung des gegenständlichen Vertrages erforderlich sind und/oder die der Mieter freiwillig zur Verfügung stellt.
- d. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, beispielsweise Name, Anschrift, E-Mail Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, udgln.

- e. Mieter haben jederzeit das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten.
- f. Mieter haben jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen. Eine Eingabe auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch und/oder Datenübertragung, im letztgenannten Fall, sofern damit nicht ein unverhältnismäßiger Aufwand verursacht wird, ist an die Vermieterin, sohin an die K. Ludwig Gesellschaft m.b.H. wie umseits ersichtlich zu richten.
- g. Ist der Mieter der Auffassung, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Vermieterin gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Österreich zuständig ist hierfür die Datenschutzbehörde.
- h. Der Schutz der personenbezogenen Daten erfolgt durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation. Ungeachtet der Bemühungen der Einhaltung eines stets angemessen hohen Standes der Sorgfaltsanforderungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Informationen, die Mieter über das Internet bekannt geben, von anderen Personen eingesehen und genutzt werden. Die Vermieterin übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Offenlegung von Informationen aufgrund nicht von ihr verursachter Fehler bei der Datenübertragung und/oder unautorisiertem Zugriff durch Dritte.
- i. Die vom Mieter zur Verfügung gestellten Daten werden nicht für andere Zwecke als die durch die Erfüllung des gegenständlichen Vertrages oder durch sonstige Einwilligung oder sonst durch eine Bestimmung im Einklang mit der DSGVO gedeckten Zwecken verarbeitet. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung für statistische Zwecke, sofern die zur Verfügung gestellten Daten anonymisiert wurden.
- j. Zur Vertragserfüllung ist es möglicherweise erforderlich, Mieterdaten an Dritte (etwa an Banken, Rechtsanwälte, Subunternehmer, Werbeunternehmen udgln) weiterzuleiten. Eine Weiterleitung der Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der DSGVO, insbesondere zur Erfüllung des gegenständlichen Vertrages oder aufgrund einer vorherig erteilten Einwilligung. Manche der Empfänger personenbezogener Daten befinden sich außerhalb Österreichs oder verarbeiten dort personenbezogene Daten. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht unter Umständen nicht dem Österreichs. Die Vermieterin übermittelt personenbezogenen Daten deshalb nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen oder sie setzt Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben wozu sie Standardvertragsklauseln (2010/87/EC und/oder 2004/915/EC) abschließt. Die Vermieterin ist bemüht sicherzustellen, dass Datenpannen frühzeitig erkannt und gegebenenfalls unverzüglich den betroffenen Mieter bzw der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Einbezug der jeweiligen Datenkategorien, die betroffen sind, gemeldet werden.
- k. Die Vermieterin bewahrt Daten nicht länger auf als dies zur Erfüllung ihrer vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche und Ausübung eigener Ansprüche erforderlich ist.

12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a. Der Mieter hat mit Abschluss des gegenständlichen Mietvertrages, spätestens aber bei Übernahme des Vertragsgegenstandes, eine Kopie eines seiner amtlichen Lichtbildausweise vorzulegen.
- b. Emissionen jedweder Art, Lärm-, Schmutz- oder andere Geruchsbelästigung aus der eigenen oder von fremden Boxen sind unverzüglich der Vermieterin zu melden.
- c. Im Lagergebäude hat sich der Mieter gemäß den Anweisungen des Personals der Vermieterin zu verhalten.
- d. Etwaige Schäden an oder in der Box sind der Vermieterin unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- e. Eine etwaige Hausordnung nimmt der Mieter zur Kenntnis.
- f. Schriftliche Mitteilungen gelten, wenn an die im Vertrag angegebene Adresse des Mieters gesendet, als zugestellt.
- g. Korrespondenz an die Vermieterin erfolgt schriftlich zu Händen der Geschäftsleitung.
- h. Adressänderungen bzw Änderungen von persönlichen Daten des Mieters müssen unverzüglich schriftlich der Vermieterin bekannt gegeben werden.
- i. Auf dem Gelände der Vermieterin gilt die Straßenverkehrsordnung. Allen Anweisungen der Vermieterin ist Folge zu leisten.
- j. Es gibt keine Nebenabreden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- k. Gerichtsstand ist Wien bzw das jeweils zuständige Gericht in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Konsumenten liegt.
- l. Dieser Vertrag kommt durch einseitige Unterfertigung des Vertrages durch den Mieter sowie Freischalten des Zutrittscodes zustande. Allfällig entstehenden Vertragserrichtungsgebühren gehen zu Lasten des Mieters.
- m. Der Mieter stimmt zu, dass seine im Mietvertrag angeführten Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummern, E-Mail Adressen udgln) von der Vermieterin für Zwecke ihrer Buchhaltung und Kundenevidenz gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zu Werbezwecken (auch via E-Mail und SMS) der Mieterin verwendet. Diese Einwilligung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.
- n. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass das gesamte Lagergebäude von der Vermieterin videoüberwacht werden kann.
- o. Die Mitarbeiter der Vermieterin sind ausdrücklich nicht bevollmächtigt Zusagen zu machen, welche vom zu verwendenden Mietvertragsformular abweichen.
- p. Die Benutzung der Ladezone ist ausschließlich für die Zwecke des Be- und Entladens von Kraftfahrzeugen gestattet. Vor und nach diesen Tätigkeiten ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Gegenständen aller Art in der Ladezonen ausdrücklich nicht gestattet.
- q. Sämtliche schriftliche Kommunikation führt die Vermieterin in digitaler Form.